

# Durchführungsbestimmungen

Steirische Landesmeisterschaften

Allgemeiner Teil



## 1 Präambel

Gemäß ÖTO §1301/1 ist die Durchführung von Meisterschaften der einzelnen Bundesländer Angelegenheit der zuständigen Landesfachverbände, die gemäß §1303/2 die für das jeweilige Jahr geltenden Bestimmungen für ihre Meisterschaften dem OEPS bekanntzugeben haben. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Sparten bis auf Widerruf ab dem Jahr 2020.

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Dokuments zu verbessern, wurde auf die geschlechterspezifische Unterscheidung Reiter/Reiterinnen und ähnliches verzichtet. Begriffe wie „Reiter“, „Teilnehmer“ etc. umfassen gleichermaßen Personen aller Geschlechter.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Anzuwendende Regelungen der ÖTO

Bei allen Teilbewerben zu Meisterschaften des STPS sind die Bestimmungen der ÖTO einzuhalten. Insbesondere kommen die folgenden Paragraphen der ÖTO zur Anwendung, auch wenn sich diese nicht ausdrücklich auf Meisterschaften des STPS beziehen:

- §13/3: Ein Reiter darf während eines Kalenderjahres an Meisterschaften nur eines einzigen Landesfachverbandes teilnehmen.
- §26/4: Die Nennung von Mannschaftspferden erfolgt direkt an den Veranstalter. Kommt ein Pferd ausschließlich in Teilbewerben zur Mannschaftsmeisterschaft an den Start, wird – falls das Pferd nicht über eine ZNS-Nennung verfügt – keine Nachnenngebühr eingehoben.
- §39/4: Bei Meisterschaftsbewerben findet keine Wertung in Abteilungen statt.
- §53/1: Beschränkung der Teilnahmeberechtigung von Pferden nach Klassen.
- §55/1.12: Pferde, die an Meisterschaften teilnehmen, dürfen ab Ankunft am Turniergelände bis zum Ende ihres letzten Meisterschaftsbewerbes von keinem anderen als dem Meisterschaftsteilnehmer geritten werden.
- §55/1.13: Pferde, die an Meisterschaften teilnehmen, müssen bis 19:00 des Vorabends ihres ersten Meisterschaftsbewerbes am Turniergelände eintreffen. Sie dürfen dieses bis zum Ende ihres letzten Meisterschaftsbewerbes nicht verlassen. Bei diesem Punkt dürfen die Besonderen Bestimmungen einzelner Sparten Erleichterungen zulassen und eine spätere Anreise erlauben, sofern der Zeitpunkt der spätesten möglichen Anwesenheit am Turniergelände genau definiert ist.
- Zur Erläuterung bzgl. §55/1.12 und §55/1.13: Wie in der Turnierausschusssitzung vom 21.11.2019 festgehalten wurde, ist der Begriff „Turniergelände“ sowohl an den Austragungsort als auch an die Turnierdauer gem. ÖTO §2/11 gebunden.

Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten dürfen keine Bestimmungen der ÖTO verletzen. Wohl aber sind einschränkende Zusätze (z.B. Reiten ohne Gerte, Zusatzbestimmungen über Stechen auf den ersten drei Plätzen etc.) erlaubt.

## 2.2 Ausrüstung der Pferde und Reiter

Bezüglich Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten alle Bestimmungen der ÖTO.

# 3 Teilnahmeberechtigung

## 3.1 Teilnahmeberechtigung der Reiter

Teilnahmeberechtigt an Steirischen Landesmeisterschaften sind Reiter, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Teilnahmeberechtigung an Prüfungen der betreffenden Sparte gemäß ÖTO §§ 15 und 54, bzw. der entsprechenden Regelungen des Spartenreglements
- Stammmitgliedschaft in einem Steirischen Reitverein zum Stichtag 1. Jänner des Austragungsjahres, ausgenommen bei OEPS-Neuanmeldungen, für die der Austragungszeitpunkt gilt.
- Für Reiter ohne Österreichische Staatsbürgerschaft: Stammmitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Verein während der zwei dem Meisterschaftsjahr vorangegangenen Jahre.
- Besitz einer gültigen Lizenz, Startkarte oder eines entsprechenden Berechtigungsnachweises für die Starts in den Prüfungen der Meisterschaftsteilbewerbe

Dabei gilt für alle Mitgliedschaften der 1. Jänner des betreffenden Jahres als Stichtag. Neuanmeldungen Österreichischer Staatsbürger sind davon nicht betroffen. Die übrigen Voraussetzungen müssen zum Austragungszeitpunkt erfüllt sein.

Jeder Reiter ist für die Einhaltung des ÖTO §13/3 (s. Abschnitt 2.1) selbst verantwortlich.

Die Durchführungsbestimmungen der einzelnen Sparten können weitere Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung vorsehen.

## 3.2 Teilnahmeberechtigung der Pferde

Jedes an einer Steirischen Meisterschaft bzw. Landesmeisterschaft teilnehmende Pferd muss zum Austragungszeitpunkt im Pferderegister des OEPS eingetragen sein und darf vom OEPS nicht gesperrt sein. Weiter sind – wie auf jedem Turnier – die §§ 53 und 55 zu beachten. Weitere Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung von Pferden, beispielsweise auf bestimmte Altersklassen, Abstammungen, oder Pferderassen, können von den Durchführungsbestimmungen der einzelnen Sparten vorgesehen werden.

# 4 Durchführung

## 4.1 Anforderungen und Austragungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Sparten haben die Anforderungen für die Bewerbe ihrer Meisterschaften im Rahmen der in der ÖTO vorgesehenen Spartenbestimmungen genau festzulegen. Weiters ist das anzuwendende Richtverfahren anzugeben.

## 4.2 Startgeld

Für die Rechenbewerbe zu den Meisterschaften darf kein Startgeld eingehoben werden, wohl aber für die Teilbewerbe, für die gemäß ÖTO §52 auch eine Platzierung durchzuführen ist. Tritt ein Teilnehmer zu

einem Teilbewerb einer Meisterschaft, für die er sich angemeldet hat, nicht an, ist das Startgeld dennoch für alle Teilbewerbe dieser Meisterschaft zu entrichten.

### 4.3 Startreihenfolge

Alle Meisterschaftsbewerbe dürfen auch offen durchgeführt werden, sofern es der Zeitplan des Turniers erlaubt. Welche Bewerbe allenfalls nicht offen durchgeführt werden, obliegt dem Veranstalter. Werden Bewerb auch offen durchgeführt, müssen die Meisterschaftsteilnehmer vor den anderen Teilnehmern an den Start gehen. Die Art der Ermittlung der Startreihenfolge der Meisterschaftsteilnehmer ist in den Durchführungsbestimmungen der Sparten festzulegen.

Eine Teilung der Meisterschaftsbewerbe findet gemäß ÖTO §39/4 nicht statt.

### 4.4 Platzierung

Gemäß ÖTO §52/1 ist die Platzierung ein Teil des Bewerbes. Daher sind Sätze wie „Findet in einem Teilbewerb keine Platzierung statt, darf für diesen Teilbewerb auch kein Startgeld eingehoben werden“ in den Durchführungsbestimmungen der Sparten unzulässig.

## 5 Ermittlung der Meister

Die Regeln zur Ermittlung des Meisters und der Platzierten sind in den Durchführungsbestimmungen der einzelnen Sparten präzise und klar verständlich zu beschreiben. Dies beinhaltet auch allfällige Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit der Meistertitel auch vergeben wird.

Fällt bei Meisterschaften, die in zwei oder mehreren Teilbewerben ausgetragen werden, einer davon durch höhere Gewalt aus, wird die Reihung der Meisterschaft aus den Teilbewerben, die durchgeführt werden konnten, ermittelt. Die Entscheidung über den Entfall des Teilbewerbes wird vom Turnierbeauftragten gemeinsam mit dem zuständigen Spartenreferenten getroffen.

## 6 Ehrung der Meister

Die Choreographie bei der Ehrung der Meister obliegt dem Veranstalter, der für einen entsprechenden Rahmen der Zeremonie zu sorgen hat. Zumindest die Landesmeister jeder Klasse sowie die Mannschaftsmeister müssen zu Pferd geehrt werden.

Medaillen für die jeweils drei Erstplatzierten und Schärpen für die Meister werden vom STPS zur Verfügung gestellt.